

## In einer „Gewissenssache“: Zur Hermeneutik ethischer Situationen bei Kant

Dr. des. Walid Faizzada

### Abstract

Innerhalb der Kant-Forschung herrscht Konsens darüber, dass seine Moralphilosophie den empirischen Umständen keine Rechnung trage; nicht wenige stimmen daher Hegel (moralischer Formalismus) oder Schiller (moralischer Rigorismus) zu. Zweifelsohne existieren etliche Textstellen, die beiden Interpretationen zuträglich sind. Im Hinblick auf seinen Stellenwert innerhalb des Systems der Transzendentalphilosophie ist der moralische Imperativ kategorisch gebietend; seine Gültigkeit wird durch keine einzige Ausnahmesituation restringiert. Die Vernunft fordert uns mit unnachgiebiger Strenge auf, ihrem Gebot Folge zu leisten und unser Handeln stets nach derjenigen Maxime auszurichten, die sich ohne Einschränkung zu einem Gesetz erheben lässt.

Neben diesem Überprüfungsschritt ist die Klärung eines weiteren Sachverhaltes unumgänglich. Dabei geht es nicht um die formale Richtigkeit der Maxime, sondern um den moralischen Wert der Handlung. Eine Handlung ist im kantischen Sinn genau dann *Tat*, wenn die Maxime objektiv (als Gesetz) und subjektiv (als Triebfeder) wirksam ist. Im Hinblick auf die moralische Selbsterkenntnis stimmt Kant mit dem Skeptiker überein; er lehnt allerdings die von ihm gezogenen Konsequenzen strikt ab. Seit Schillers Rigorismus-Vorwurf wird Kant missverstanden. Es wird ihm nachgesagt, er habe Gefühle aus dem Gebäude der Moral verbannt. Das ist nur die halbe Wahrheit. Kant erwidert auf Schiller zwar, auf Gefühlen ließen sich keine verallgemeinerbare Maximen begründen, sie jedoch bei der moralischen Entscheidungsfindung gänzlich außer Acht zu lassen, übersteigt ihm zufolge die menschlichen Kräfte. Richtig ist, dass Gefühle nicht die ausschlaggebenden (motivierenden) Gründe für eine Handlung oder Unterlassung sein dürfen, da sie ja nicht einmal verallgemeinerbare Maximen begründen können. Nach Kant spricht nichts dagegen, wenn eine Person Lust bei der Pflichtbefolgung empfindet; in der *Kritik der Urteilskraft* entwickelt er, von diesen Gedanken geleitet, das Konzept der *intellektuellen Lust*, eine Art interesseloses Wohlgefallen bei der Beförderung des moralischen Guts.

Um den Gegenstand dieses Vortrags aufzugreifen: Der Umstand, dass das warnende Gewissen in „einer Gewissenssache“ vor der Handlung zurate gezogen werden soll (vgl. AA VI 440), spricht nach meinem Bekunden für die distinktive Unterscheidung zwischen moralisch relevanten und moralisch indifferenten Situationen. Wir treffen alltäglich Entscheidungen, die keinerlei moralische Relevanz besitzen, sei es bei der Kleider- oder Essenswahl oder in ähnlichen Fällen. Mit Nachdruck empfiehlt Kant in seiner Erziehungslehre die Einübung in die Klugheit zur vorzeitigen Erkennung moralisch relevanter Situationen. (AA IX 450) Er rät uns zudem, die Urteilskraft in der Erfahrung zu schärfen, um den richtigen Grundsatz in der konkreten Situation anzuwenden. (vgl. GMS BA IX) Ferner nimmt er uns in die Pflicht, sorgfältig und behutsam zu prüfen, ob die Handlungsmaxime in einer konkreten Situation gesetzestauglich und gleichzeitig motivierend ist, ob also eine pflichtgemäße Handlung aus Pflicht, d.h. ohne Zwischenschaltung eines Gefühls, in Ansehung dessen das Gesetz seine motivierende Kraft überhaupt erst entfaltet. In diesen drei Gegenstandsbereichen kommt die Hermeneutik ethischer Situationen zum Tragen.